

Wer darf Erdäpfel vom Lande beziehen?

Viele Leute sind sich heute noch nicht klar, wem das Recht zusteht, Kartoffeln vom Lande zu beziehen. Sie glauben, daß einfach jeder, der draußen Erdäpfel kauft, ohne oder mit Bewilligung, diese an einen anderen Ort bringen kann. Dieser Irrtum hat manchem Schaden gebracht. Man hat die Bevölkerung, wie so oft, über die wichtige Sache nicht aufgeklärt und geglaubt, es genüge, wenn man einfach in den Amtsblättern Verbote verlautbart. Gerade die städtische Bevölkerung ließ man im unklaren. Es ist daher auch ein Unrecht der Verantwortlichen, wenn durch ihre Nachlässigkeit jetzt so viele arme Leute zu Schaden kommen. Das sollte man überall dort berücksichtigen, wo man die Leute bestraft und ihnen die Erdäpfel wegnimmt. Wir wollen daher heute das Wesentlichste darüber verlautbaren, was eigentlich Sache der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt und ihrer Organe gewesen wäre.

Erdäpfel sind seit August allgemein in allen österreichischen Kronländern beschlagnahmefähig und dürfen nur mit einem Transportschein von Bahnen und Dampfschiffunternehmungen zur Weiterbeförderung angenommen werden. Auch wer die Erdäpfel mit Wagen weiterbringt oder sie selbst trägt, darf dies nicht ohne weiteres tun.

Wer bekommt den Transportschein?

Nur derjenige, der nachweist, daß er selbst auf eigenem oder gepachtetem Grund auf dem Lande Erdäpfel anbaut. Wer also nicht selbst Erdäpfel anbaut, erhält keinen Transportschein. Zum Nachweis, daß eigener oder Pachtgrund in Betracht kommt und daß die Erdäpfel von dort stammen, muß man eine Bestätigung des dortigen Gemeindevorstandes haben. Mit dieser Bestätigung sucht man bei der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt in Wien, I. Regierungsgasse Nr. 1, für Erdäpfel aus Niederösterreich, in anderen Kronländern bei der Landesstelle der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, um die Transportbewilligung an. Diese ist stempelfrei. Man bekommt, wenn kein Einwand vorliegt, eine Erlaubnis für den Transport bis fünfzig Kilogramm Erdäpfel. Nicht mehr! Wer mehr angebaut hat, muß den Rest am Orte belassen, bis im Oktober die Verlautbarung der Regierung über die Menge der Erdäpfel erfolgt sein wird, die auf jeden Kopf entfällt. Dann wird die Kartoffelkarte ausgegeben werden. Jeder, der durch Selbstbau mehr als fünfzig Kilogramm erntete, wird so lange keine Kartoffelkarte und kein regelmäßiges Bezugsrecht haben, als seine Erdäpfelvorräte für die bewilligte Verbrauchsmenge reichen. Sobald die neue Verbrauchsregelung erfolgt, wird man mit seinem Mehlbezugschein bei der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt unter neuerlichem Nachweis, daß es selbstgebaute Kartoffeln sind, abermals ansuchen müssen, um den Rest der Erdäpfel transportieren zu können.

Transportscheine bis zu fünfzig Kilogramm werden nur für Selbstanbauer und nur bis 15. September 1917 ausgestellt. Sie erstrecken sich nur auf die frühen Kartoffeln. Für die Spätkartoffeln, die staatlich bewirtschaftet werden, erhält man, wie schon erwähnt, zunächst keinen Transportschein.

Auch jetzt schon ist es den Landwirten verboten, Erdäpfel an Verbraucher abzugeben oder zu verkaufen. Dieses Verbot wurde in manchen Landgemeinden platziert. In vielen liest man davon nichts und doch wäre es Sache der Bezirkshauptmannschaften gewesen, dies so bekanntzumachen, daß die Verbraucher es erfahren hätten, um sich eine spätere Bestrafung oder einen Vermögensnachteil zu ersparen. Wer heute Erdäpfel vom Landwirt kauft, muß damit rechnen, daß ihm die Erdäpfel von Gendarmen oder der Finanzwache weggenommen werden und daß er überdies bestraft werden kann. Auch der Verkäufer macht sich strafbar.